

**Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich
für Ärztinnen und Ärzte der
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH
(TV Inflationsausgleich Ärzte RKK) vom
12. Februar 2024**

Zwischen

der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH, vertreten
durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH (TV-Ärzte RKK) fallen.

**§ 2
Inflationsausgleich I**

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich I) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Mai 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. April 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 600 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Siebtel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet.

⁵Teilzeitbeschäftigte nach § 25 Abs. 2 TV-Ärzte RKK (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

§ 3 Inflationsausgleich II

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat September 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 31. August 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 800 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Viertel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. ⁵Teilzeitbeschäftigte nach § 25 Abs. 2 TV-Ärzte RKK (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

- (1) ¹Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 22 Satz 1 TV-Ärzte RKK genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Absätze 2 und 3 TV-Ärzte RKK (auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird). ²Als Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- (3) ¹Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Apolda/Erfurt, den 20. März 2024

Für die
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH: die
Geschäftsführer

.....
Uwe Koch

.....
Dr. med. Martin Huber

Für den
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V. der
1. Vorsitzende

.....
Dr. med. Sebastian Roy